

Inhaltsverzeichnis:

- I. Vorbemerkungen
- II. Vertragsgrundlagen
- III. Angebote/Angebotsbindefrist
- IV. Liefergegenstand
- V. Liefer-/Leistungsstermine
- VI. Lieferung und Gefahrenübergang
- VII. Untersuchungs- und Rügepflichten
- VIII. Rechnungslegung, Preise, Zahlung, Aufrechnung
- IX. Eigentumsvorbehalt, Zession, Insolvenz
- X. Gewährleistung
- XI. Haftung
- XII. Schutzrechte
- XIII. Sicherstellung
- XIV. Geschäftsgeheimnisse, Verschwiegenheit, Compliance
- XV. Datenschutz
- XVI. Nutzungsrechte an Software
- XVII. Schlussbestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden besprochen und werden vom Käufer vollinhaltlich anerkannt.

I. Vorbemerkungen

Die unter Punkt II. angeführten Vertragsgrundlagen sowie die vorliegenden AGB gelten uneingeschränkt für alle Aufträge bzw. Bestellungen über die Lieferung von technischen Geräten und Waren sowie allen damit in Verbindung stehenden Leistungen durch den Verkäufer an den Käufer; weiters auch bei stillschweigender Annahme eines Angebotes. Auch ohne wiederholende Berufung auf die AGB werden zukünftige Nachtrags-, Zusatz- oder Folgeaufträge ausschließlich auf Grundlage dieser AGB geschlossen.

II. Vertragsgrundlagen

(1) Vertragsgrundlagen sind:

- a) die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers oder eine sonstige schriftliche Vereinbarung, durch die das Vertragsverhältnis zustande gekommen ist
- b) das Angebot des Verkäufers samt Beilagen
- c) die gegenständlichen AGB

Bei Widersprüchen, bei unterschiedlichen Begriffsdefinitionen und allfälligen Auslegungsdifferenzen sind die Vertragsgrundlagen in absteigender Reihenfolge verbindlich.

(2) Änderungen der Vertragsgrundlagen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Ferner bedürfen alle Erklärungen, Bestätigungen oder Zusagen der Vertreter oder Beauftragten des Verkäufers zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie einer schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.

(3) Der Käufer bestätigt, dass er diese Geschäftsbedingungen gelesen und genehmigt hat, dass allfällige Unklarheiten beseitigt wurden und erklärt seine eigenen Geschäftsbedingungen für nicht anwendbar.

III. Angebote/Angebotsbindungsfrist

Die Angebote des Verkäufers erfolgen freibleibend und gelten insofern nicht als Offerte im Sinne der §§ 862 ff ABGB.

IV. Liefergegenstand

Der Verkäufer behält sich vor, auch nach Abschluss des Vertrages technische Verbesserungen und Änderungen an den Liefergegenständen vorzunehmen, soweit diese den Liefergegenstand nicht grundlegend verändern und für den Käufer zumutbar sind.

V. Liefer-/Leistungsstermine

(1) Die Einhaltung der Liefer-/Leistungsstermine setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher durch den Käufer zu liefernden Beistellungen, Unterlagen, zu erteilenden Genehmigungen, Freigaben und Informationen voraus, die für die Durchführung des Vertrages benötigt werden. Die Erwirkung der im vorhergehenden Satz nicht abschließend angeführten Dokumente hat, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, durch den Käufer zu erfolgen.

(2) Sofern nicht explizit ein Fixgeschäft vereinbart wurde, gelten sachlich gerechtfertigte und angemessene Überschreitungen des Liefer-/Leistungsstermins als vom Käufer genehmigt.

(3) Sofern nicht vom Verkäufer zu vertretende Umstände eine Verzögerung bedingen, verlängern sich die Liefer-/Leistungsstermine angemessen oder kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten, ohne, dass dadurch dem Käufer Ansprüche aus dem Rücktritt des Verkäufers entstehen. Dazu zählen insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskampf, Energie- oder Materialmangel, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen durch Wasser, Feuer, Maschinenschäden, behördliche Verfügungen, sowie sonstige Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegen; unabhängig davon, ob diese Hindernisse beim Verkäufer oder einem seiner Zulieferer oder Subunternehmer eintreten. Die Wahl zwischen Rücktritt oder Festhalten am Vertrag kommt im Falle eines nicht vom Verkäufer zu vertretenden Umstands dem Verkäufer zu.

(4) Der Liefer-/Leistungsstermin ist eingehalten, sobald die Liefergegenstände dem Käufer zum vertraglich bedungenen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt oder als abholbereit gemeldet worden sind.

(5) Der AN ist sowohl dazu berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, als auch deren gesonderte Bezahlung zu verlangen.

(6) Gerät der Käufer mit der Annahme des Liefergegenstandes in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag ohne Entstehung von Ansprüchen für den Käufer zurückzutreten.

VI. Lieferung und Gefahrenübergang

(1) Soweit sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung, durch welche das Vertragsverhältnis begründet wurde nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ (Incoterms 2010) vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht – auch bei Teillieferungen – auf den Käufer über, sobald die Liefergegenstände dem Käufer zur Verfügung gestellt oder als abholbereit gemeldet worden sind.

(2) Sofern der Käufer nicht rechtzeitig schriftliche Anweisungen erteilt, obliegt dem Verkäufer, unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt, die Auswahl von Versandweg und Versandart. Für kostengünstigste und/oder schnellste Verfrachtung haftet der Verkäufer nicht.

(3) Eine Transportversicherung der Lieferung erfolgt ausschließlich auf schriftliches Verlangen durch den Käufer; die hierfür anfallenden Kosten trägt der Käufer.

VII. Untersuchungs- und Rügepflichten

(1) Die Liefergegenstände sind bei Entgegennahme zu untersuchen. Bei äußerlich erkennbaren Beschädigungen oder Verlust ist durch den Käufer sowohl beim Beförderer eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen als auch der Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen. Weitere Beanstandungen sind einschließlich einer genauen Beschreibung der vertragswidrigen Beschaffenheit unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen.

(2) Liefergegenstände haben über eine entsprechende CE-Kennzeichnung zu verfügen.

VIII. Preise, Zahlung, Aufrechnung

(1) Der Käufer stimmt ausdrücklich zu, dass der Verkäufer Forderungen des Käufers mit eigenen Forderungen oder solchen seiner Konzernfirmen und Arbeitsgemeinschaften, an denen der Verkäufer oder seine Konzernfirmen beteiligt sind, vorweg aufrechnen kann; dies auch bei einer Abtretung, Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung der Forderung des Käufers.

(2) Der Käufer stimmt ausdrücklich zu, dass eine Aufrechnung sowie ein Zurückbehaltungsrecht wegen behaupteter Gegenforderungen - einschließlich solcher wegen nicht vollständiger Lieferung, Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen - seinerseits gegen Ansprüche des Verkäufers ausgeschlossen ist, es sei denn, dass die einschlägige Gegenforderung gerichtlich festgestellt oder durch den Verkäufer schriftlich anerkannt wurde.

(3) Sollten sich die Lohnkosten auf Grund kollektivvertraglicher Regelungen oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder anderer für die Kalkulation relevanter Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendiger Kosten, wie etwa jener für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten oder Finanzierung verändern, so ist der Verkäufer berechtigt, die Preise entsprechend diesen veränderten Faktoren anzupassen.

(4) Sollte nichts anderes vereinbart worden sein, beträgt die Zahlungsfrist vierzehn Tage nach Rechnungsdatum; Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten.

(5) Zahlungen sind grundsätzlich per Überweisung zu leisten und gelten als bewirkt, sobald der Verkäufer endgültig über den Betrag verfügen kann.

(6) Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Käufer in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % p.a. über dem Basiszinssatz zu bezahlen (gemäß § 456 UGB).

(7) Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer von allen weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen entbunden und berechtigt, ohne weiteren Hinweis oder Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

(8) Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass im Betriebsurlaub des Verkäufers während der Weihnachtsfeiertage sämtliche den Verkäufer betreffende Fristen ausgesetzt werden.

(9) Der AN hat die Rechnungen an den AG ausschließlich digital im PDF-Format an

invoice.strabag@einvoiceing.comarch.com—Jede

Rechnung hat einen Referenzcode zu enthalten, der von der AG gesondert bekanntgegeben wird. Der AN ist verpflichtet und hat zudem dafür verschuldensunabhängig einzustehen, dass sämtliche von ihm eingereichten Rechnungen an hervorgehobener Stelle (z.B. im Betreff) den im Auftrag genannten Referenzcode eindeutig, fehlerfrei und in Schreibmaschinenschrift (ohne Zusätze oder Weglassungen) enthalten. Eine Rechnung, die keinen Referenzcode enthält, ist mangelhaft. Der Fristenlauf für die Rechnungsprüfung und Zahlung beginnt erst mit Eingang der mangelfreien und prüfbaren Rechnung. Liegt eine von Seiten des AG zuvor erteilte Zustimmung zur elektronischen Rechnungslegung vor, kann der AN auch eine alternative Versendungsform wählen, in dem er seine Rechnungen – ohne deren Anlagen! – an die im Vertrag oder sonst vom AG bekannt gegebene Emailadresse versendet; die übrigen zuvor genannten Anforderungen (vor allem die Angabe des Referenzcodes) bleiben davon unberührt. Die Anlagen zu den jeweiligen Rechnungen sowie sämtlicher Schriftverkehr zu diesem Vertrag / Bestellung (wie z.B. Bescheinigungen, Nachweise, Bürgschaften, Schriftverkehr, etc.) sind hingegen an die jeweilige für den Schriftverkehr vom AG bekannt gegebene Adresse zu versenden, wenn keine solche angegeben ist, an die im Vertragskopf/Rubrum angeführte Adresse des AG.

IX. Eigentumsvorbehalt, Zession, Insolvenz

(1) Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus dem Vertrag erwachsender Ansprüche Eigentum des Verkäufers. Im Falle einer Be- oder Verarbeitung bzw. eines Einbaus des Liefergegenstandes steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der noch aushaftenden Forderungen zu dem Wert des neuen Gegenstands zu.

(2) Wünscht der Käufer, den Liefergegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern, bedarf dies einer vorhergehenden Bekanntmachung an den Verkäufer und ist im Einzelfall zu vereinbaren. Es müssen sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte in Höhe des noch offenen Rechnungswertes im Voraus an den Verkäufer abgetreten werden.

(3) Der Käufer hat dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen sowie seine Schuldner bekannt

zu geben und alle für den Forderungseinzug benötigten Unterlagen und Angaben zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer ist berechtigt, die Zession gegenüber dem Schuldner des Käufers offen zu legen und die Forderung selbst einzuziehen.

(4) Der Käufer kann für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der Forderungsabtretung oder einer Verpfändung der Forderung 2 % des anerkannten Rechnungsbetrages einbehalten bzw. zur Verrechnung bringen.

(5) Bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum hat der Käufer den Dritten über die Rechtslage in Kenntnis zu setzen und den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer trägt sämtliche Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen.

(6) Im Insolvenzfall des Käufers ist der Verkäufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Ist der Vertragsrücktritt nicht zulässig, ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlungsmodalitäten einseitig anzupassen und neu festzulegen.

X. Gewährleistung

(1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate. Sie beginnt mit der Gefahrübertragung nach Punkt VI. dieser AGB, eine Anwendung der Beweislastumkehr des § 924 ABGB ist ausgeschlossen.

(2) Sollte der Liefergegenstand einen Mangel aufweisen, so steht dem Käufer nach Wahl des Verkäufers primär ein Recht auf Verbesserung oder Austausch zu (Nacherfüllung). Wird eine solche durch den Verkäufer abgelehnt, so kann der Käufer eine Preisminderung oder – falls die vorhandenen Mängel die Tauglichkeit oder Sicherheit des Liefergegenstandes wesentlich beeinträchtigen – eine Wandlung (Aufhebung des Vertrages) verlangen.

(3) Dem Käufer erwachsen keine Ansprüche aus Mängeln, die durch natürlichen Verschleiß, unsachgemäße Bedienung, übermäßige Beanspruchung oder unsachgemäße Eingriffe des Käufers oder Dritter verursacht wurden. Ebenso ist eine Haftung ausgeschlossen bei Mängeln die durch die nicht autorisierte Verwendung des Liefergegenstandes mit anderen Produkten sowie chemische, elektrische oder sonstige Einflüsse durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch verursacht wurden.

XI. Haftung

(1) Eine Haftung des Verkäufers besteht lediglich bezüglich zurechenbarer Schäden, die zumindest krass grob fahrlässig verursacht wurden – es sei denn, sie beruhen auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – bei zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder, sofern vertraglich eine Garantie vereinbart wurde, soweit diese reicht.

(2) Die Haftung gegenüber dem Käufer im Zusammenhang mit diesem Vertrag, ist für sämtliche Schäden, insbesondere auch Mangel- und Mangelfolgeschäden, mit EUR 2.500,- je Haftungsfall, insgesamt jedoch jedenfalls mit einem Höchstbetrag in der Höhe von 10 % des ursprünglichen Auftragswertes, beschränkt.

(3) Regressforderungen gegen den Verkäufer im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausschließlich zulässig, wenn der Regressberechtigte nachweist, dass der Fehler in der Sphäre des Verkäufers zumindest krass grob fahrlässig verschuldet wurde. Bringt der Käufer die vom Verkäufer gelieferte Ware außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums in den Verkehr, so verpflichtet er sich gegenüber seinem Abnehmer die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz oder ähnlicher ausländischer Bestimmungen auszuschließen, sofern dies nach dem zwischen dem Käufer und dessen Abnehmer anzuwendenden oder vereinbarten Recht möglich ist. In diesem Fall oder bei Unterlassung dieser Ausschlusspflicht ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

(5) Tritt der Käufer, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück, so steht es dem Verkäufer frei, auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder bei Vertragsaufhebung nach seiner Wahl einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 25 Prozent des Auftragswertes oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu verlangen.

(6) Sofern der Käufer den Vertrag in der Absicht geschlossen hat, die Ware weiterzuverkaufen und dem Weiterverkauf durch den Käufer an dessen Abnehmer bzw der Einfuhr in ein bestimmtes Land gesetzliche Bestimmungen oder Beschränkungen entgegenstehen und es dem Käufer nicht möglich ist eine entsprechende Genehmigung zu erhalten, hat der Käufer weder ein Rücktrittsrecht noch ein Recht auf Vertragsanpassung.

(7) Ein Rücktrittsrecht aus dem im vorigen Absatz genannten Grunde besteht auch dann nicht, wenn dem Verkäufer etwaige Beschränkungen bekannt waren und er dies dem Käufer nicht mitgeteilt hat.

(8) Der AN garantiert, dass die Beschaffenheit aller gelieferten Verpackungen, gleich ob befüllt oder unbefüllt, einschließlich Verpackungsmaterialien im Sinne der VO (EU) 2025/40 (EU-Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung, „PPWR“) den Anforderungen der PPWR sowie den zu ihrer Durchführung erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, in der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung, entspricht.

Der AN übergibt dem AG unaufgefordert, unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens jedoch zwei Arbeitstage vor Übergabe der Verpackung,

- sofern es sich beim AG um den Erzeuger der Verpackung im Sinne der PPWR handelt, alle Informationen, einschließlich Konformitätsbewertung und technischer Dokumentation nach Anhang VII PPWR,

die den AG in die Lage versetzen, eine EU-Konformitätserklärung nach Anhang VIII PPWR zu erstellen;

- sofern es sich beim AN oder dessen Lieferanten, gleich ob unmittelbar oder mittelbar, um den Erzeuger der Verpackung im Sinne der PPWR handelt, eine Kopie der EU-Konformitätserklärung einschließlich eines Nachweises über die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach Anhang VII PPWR.

Kommt der AN diesen Pflichten nicht nach, ist der AG berechtigt, die Lieferung zurückzuweisen. Auf Verlangen wird der AN dem AG weitere Informationen, soweit dies zur Erfüllung von Pflichten des AG nach der PPWR erforderlich ist, übergeben. Der AN hat den AG von allen Schäden freizustellen, welche infolge einer Verletzung der in diesem Absatz bezeichneten Pflichten entstehen, es sei denn, der AN hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

XII. Schutzrechte

(1) Alle dem Käufer zur Verfügung gestellten Unterlagen, Konzepte, Pläne, Modelle, Proben, Muster u.Ä. – und auch einzelne Teile daraus – bleiben im Eigentum des Verkäufers und dürfen ohne dessen Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(2) Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Käufers mit bestehenden oder ehemaligen Vertragsverhältnissen unter Nennung des Käufers zu werben.

XIII. Sicherstellung

(1) Grundsätzlich sind Sicherstellungen in Form von Bankgarantien ablösbar. Es werden nur abstrakte, unwiderrufliche, auf erste Anforderung fällige, Ansprüche nach §§ 21 und 22 IO umfassende, auf EURO oder dessen Nachfolgewährung lautende Bankgarantien (gemäß Muster des Verkäufers) einer österreichischen Großbank anerkannt. Die Kosten der Bankgarantie hat der AN zu tragen.

(2) Sicherstellungen, welcher Art auch immer, müssen sich vor Leistungserbringung in der unbeschränkten Verfügungsmacht des Verkäufers befinden.

(3) An beweglichen Sachen und Wertpapieren des Verkäufers hat der Käufer kein Zurückbehaltungsrecht i. S. §§ 369 ff UGB.

XIV. Geschäftsgeheimnisse, Verschwiegenheit, Compliance.

(1) Der Käufer behält über alle Informationen und Wahrnehmungen, die ihm im Zuge der Angeboterstellung oder Leistungserbringung zukommen Dritten gegenüber Stillschweigen. Dies betrifft insbesondere kaufmännische und personelle Entscheidungen und

Geschäftsgeheimnisse des Verkäufers, sowie Preise.

(2) Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, im Rahmen seiner Tätigkeiten für den AG, die im Leitfaden Business Compliance für Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner der STRABAG dargelegten Verhaltensgrundsätze sowie die als Anlage zum Code of Conduct festgelegten Grundsätze zu Beschäftigungsbedingungen und Menschenrechten einzuhalten. Der Leitfaden und die Anlage zum Code of Conduct sind unter [\[www.strabag.com\]](http://www.strabag.com) abrufbar. Sollte der AN über eigene Compliance Richtlinien verfügen, ist dies dem AG mitzuteilen.

XV. Datenschutz

Der Käufer erteilt seine Zustimmung, dass die im Kaufvertrag enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages vom Verkäufer automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden können.

XVI. Nutzungsrechte an Software

(1) An der durch den Verkäufer gelieferten Software, der jeweils dazu gehörigen Dokumentation sowie nachträglichen Ergänzungen wird dem Käufer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation einschließlich etwaiger Kopien oder nachträglicher Ergänzungen verbleiben beim Verkäufer. Der Käufer hat sicherzustellen, dass die Software und Dokumentationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers Dritten nicht zugänglich ist. Kopien dürfen ausschließlich für Archivzwecke oder als Ersatz angefertigt werden.

(2) Für Verletzungen der im vorhergehenden Absatz geregelten Pflichten durch den Käufer gilt eine Konventionalstrafe von 5 % des Auftragswertes, zumindest jedoch EUR 5.000-- als vereinbart.

(3) Die Geltendmachung allfälliger darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt.

XVII. Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

(2) Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das in Wien Innere Stadt sachlich zuständige Gericht vereinbart, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Willen der Vertragspartner im größtmöglichen Ausmaß entspricht.